

**- Flurneuordnungsamt -**

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-123 • Telefax 07940 18-139

Az.: 32.2 / 3103 / B 08.18

Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B19)  
Hohenlohekreis**GRUNDSÄTZE ZUR VERGABE DER MASSEGRUNDSTÜCKE**

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes „in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise“ zu verwenden.

Im Benehmen mit dem Landratsamt Hohenlohekreis -Landwirtschaftsamt- und -Forstamt- sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft (TG) werden zur Vergabe des Masselandes folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zur Vergabe des Masselandes erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Städten Künzelsau, Neuenstein, Niedernhall und der Gemeinde Kupferzell gemäß den jeweiligen Satzungen. Diese Vergabegrundsätze und Karten mit den Masseflurstücken hängen während der Frist zur Angebotsabgabe in den öffentlichen Schaukästen in Gaisbach, Haag, Kemmeten, Oberhof, Unterhof und Weckhof aus. Zusätzlich werden die Unterlagen auf folgender Seite im Internet veröffentlicht: <https://www.hohenlohekreis.de/de/aktuelles/bekanntmachungen>
2. Angeboten von Teilnehmern der Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B19) ist gegenüber Angeboten von Dritten der Vorrang zu geben. Ausnahmen bedürfen der Anhörung des Vorstands der TG.
3. Die Zuteilung des Masselandes soll der Verbesserung der agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Verhältnisse dienen. Sofern ein Masseflurstück unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßigerweise nicht selbstständig zu bewirtschaften ist, erfolgt die Zuteilung an einen interessierten angrenzenden Grundstückseigentümer. Ist kein angrenzender Grundstückseigentümer an der Zuteilung interessiert, kann die Zuteilung an einen anderen zweckmäßigen Empfänger erfolgen.
4. Ein Masseflurstück kann auch zwischen zwei angrenzenden Bewerbern aufgeteilt werden.
5. Unlautere Angebote (z. B. „500,00 € über Höchstgebot“) sind zu übergehen. Die Angebotspreise sollten sich an dem bekannt gegebenen Richtpreis (kapitalisierter Bodenwert {Kapitalisierungsfaktor 700 €/WE + einen Zuschlag von 100 €/WE für Finanzierungskosten und entgangene Teilnehmerbeiträge} zuzüglich dem Wert der Holzbestände) orientieren. Vergaben aufgrund geringerer Angebote bedürfen der Anhörung des Vorstands der TG.
6. Nur fristgerecht beim Flurneuordnungsamt schriftlich eingegangene Angebote mit Angabe der Flurstücksnummer oder einer anderen zweifelsfreien Grundstücksbezeichnung können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Angebote müssen - getrennt für jedes Grundstück - einen bestimmten Übernahmepreis enthalten. Die Bezeichnung von Lage und Fläche der Grundstücke soll angegeben werden.
7. Sofern für ein Flurstück innerhalb der gesetzten Frist kein Angebot eingeht, kann das Flurneuordnungsamt die angrenzenden Grundstückseigentümer oder andere zweckmäßige Empfänger nochmals gesondert zu einer Angebotsabgabe auffordern.
8. Bei mehreren vorliegenden Bewerbungen um ein Flurstück, sind bei der Vergabe unter Beachtung der Grundsätze Ziffer 1. - 7. folgende Kriterien nacheinander anzuwenden:
  - a) Der höhere Angebotspreis ist in der Regel ausschlaggebend für die Vergabe.

b) An einen Bieter ist möglichst nur der Zuschlag für ein Flurstück zu erteilen. An einen Bieter können weitere Flurstücke zugeteilt werden, sofern er für die betreffenden Flurstücke der einzige Bieter ist.

9. Die Vergabe der Massegrundstücke wird in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgenommen. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf die Grundstücke gegen Rückzahlung des Übernahmepreises, sofern die weitere Durchführung der Flurbereinigung dies erforderlich macht.

Künzelsau, 30.07.2020  
Landratsamt Hohenlohekreis  
-Flurneuordnungsamt-

gez. Renner